Beitragsordnung der DLRG Ortsgruppe Mühlheim e.V.

Grundlage

Grundlage für die Regelung in dieser Beitragsordnung sind die §§ 4 der Satzung in der Fassung vom 24. April 1997.

Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitrags- und Gebührenaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leitungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Beschlussfassung und Bekanntgabe

- 1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 28 Januar 2010 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- 2. Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 28 Januar 2010 in Kraft.
- 3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

Regelungen

- 1. Die Höhe der einzelnen Beträge und Gebühren für besondere Leistungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gelten für die Zukunft bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beschluss fasst.
- 2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
- 3. In sozialen Härtefällen kann im Einzelfall ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorzulegenden Nachweise, nach billigem Ermessen.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- 5. Beiträge werden fällig zum 1.1. des Jahres.
- 6. Bei Vereinseintritt innerhalb des Jahres ist der quartalsmäßig anteilige Beitrag zu zahlen.
- 7. Der Austritt aus dem Verein ist in § 4 Nummer 5, 6 und 9 geregelt.
- 8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Betragshöhe ist in Anlage A geregelt.
- 9. Die Beiträge und Gebühren des Vereins werden durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit schriftlich widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Über andere Zahlungsweisen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag, nach billigem Ermessen.

Anlage A zur Beitragsordnung

Mitgliedsbeiträge

- Jugendliche, Jahresbeitrag € 48. Bis 18 Jahre sowie Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehr- /
 Ersatzdienstleistende bis 21 Jahre auf Nachweis.
- Erwachsene, Jahresbeitrag € 58.-
- Familien, Jahresbeitrag € 100,Als Familien gelten Ehepaare oder Paare in eheähnlicher Gemeinschaft mit
 mindestens einem Kind. Weitere Voraussetzung ist, dass sich alle Familienmitglieder
 im gleichen Haushalt befinden. Die Mitgliedschaft innerhalb des Familienverbundes
 endet mit Erreichen des 18. Lebensjahres bzw. Schüler, Studenten, Auszubildende und
 Wehr-/Ersatzdienstleistende bis 21 Jahre auf Nachweis.
- Firmen, Vereine, Behörden, sonstige Vereinigungen, Jahresbeitrag € 110,-

Gebühren

- Aufnahmegebühr einmalig in Höhe von € 25.- pauschal
- Rücklastschriftgebühren, für nicht eingelöste Lastschriften, in entstandener Höhe
- Mahngebühren pro erfolgter Mahnung € 5.-

Zusatz

Wird ein angemahnter Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des 3. Quartals des laufenden Geschäftsjahres entrichtet, wird der Verein sich den Ausschluss des Mitgliedes zum Jahresende vorbehalten. Ein angemahnter Mitgliederbeitrag ist durch das Mitglied manuell auf das Vereinskonto zu überweisen.